

Kanton Zug

Rubrik: Beschlüsse und politische Rechte
Unterrubrik: Wahlen und Abstimmungen
Publikationsdatum: KABZG 24.08.2023
Meldungsnummer: RS-ZG50-0000000074

Publizierende Stelle

Kanton Zug - Kunden- und Schalterdienst, Seestrasse 2, 6300 Zug

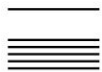
Gesamterneuerungswahl des Ständerats

vom 22. Oktober 2023 (Amtsperiode 2024 - 2027)

Die bereinigten Wahlvorschläge für die Ständeratswahl können im PDF Anhang eingesehen werden.

Zug, 24. August 2023

Staatskanzlei des Kantons Zug



Text für die Publikation im Zuger Amtsblatt vom Donnerstag, 24. August 2023, betreffend Ständeratswahl vom 22. Oktober 2023 (bereinigte Wahlvorschläge)

Ständeratswahl vom 22. Oktober 2023 (bereinigte Wahlvorschläge)

Bei Majorzwahlen werden die bereinigten Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen der kandidierenden Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber und danach der neu kandidierenden samt einer allfälligen Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag eingereicht hat, im Amtsblatt veröffentlicht (§ 37a WAG; BGS 131.1).

Nr. Kandidierende

- 01 Hegglin Peter, 1960, Ständerat, Nussli 3, 6313 Edlibach, Die Mitte Kanton Zug, bisher
- 02 Michel Matthias, 1963, Ständerat, Widenstr. 12, 6317 Oberwil b. Zug, FDP, bisher
- 03 Hadodo Adi, 1968, Elektro-Telecom Monteur, Aabachstr. 19, 6300 Zug, aufrecht-zug
- 04 Rima Marco, 1961, Produzent, Kabarettist, Alisbachweg 2, 6315 Oberägeri, Parteilos
- 05 Thöni Stefan, 1985, Unternehmer, Informatikingenieur und Jurist, Parkstr. 7, 6312 Steinhausen, PARAT
- 06 Weber Kim Leandra, 1995, Msc Management and Law, Stv. Leiterin Compliance, Nordstr. 19, 6300 Zug, GLP – Grünliberale Partei
- 07 Weichelt Manuela, 1967, Nationalrätin, ehem. Regierungsrätin, MPH, Oberwiler Kirchweg 17, 6300 Zug, Alternative - die Grünen Zug
- 08 Werner Thomas, 1972, Leiter Spezialermittlungen Kinderschutz, Wydenstr. 20, 6314 Unterägeri, SVP – Die Schweizerische Volkspartei
- 09 Zimmermann René, 1969, Elektromonteur, Sunneblick 16, 6343 Rotkreuz, aufrecht-zug

Rechtsmittelbelehrung

Gestützt auf § 67 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (BGS 131.1) kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen. Bei einem zweiten Wahlgang für die Wahl der Mitglieder des Ständerats beträgt die Beschwerdefrist drei Tage (§ 67 Abs. 2 WAG). In der Beschwerdeschrift ist der Sachverhalt kurz darzustellen (§ 68 Abs. 1 WAG). Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden (§ 67 Abs. 1 Bst. b WAG) ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 67 Abs. 3 WAG).